



Gemeinde Haverlah

Der Bürgermeister
Me/Lo

Haverlah, den 14.04.2020

Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Haverlah	DS Nr.: X/104 (Ha) AMT III Bauen/Liegenschaften Sachbearbeiter/in: Dieter Meister			
Eilantrag gemäß § 47 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie Klage (Normenkontrollverfahren) gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Windenergie) beim OVG Lüneburg – Auftrag an Anwaltsbüro Appelhagen, Braunschweig				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss Haverlah	23.04.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Haverlah	23.04.2020	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

Der Rat der Gemeinde Haverlah möge auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses folgenden Beschluss fassen:

Das Rechtsanwaltsbüro Appelhagen, Braunschweig, erhält den Auftrag, für die Gemeinde Haverlah einen Eilantrag gemäß § 47 Abs. 6 VwGO gegen die Festsetzungen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig in der 1. Änderung des RROP (Windenergie), bezogen auf die Flächenausweisung südlich der Bundesstraße 6 (B 6) in der Gemarkung Haverlah vorzubereiten, der unverzüglich nach Veröffentlichung der 1. Änderung des RROP (Windenergie) beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg einzureichen ist.

Ferner wird das Büro beauftragt, die Einreichung einer Klage (Normenkontrollverfahren) in gleicher Angelegenheit beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg vorzubereiten.

Begründung:

Die Thematik einer Flächenausweisung für Windenergie südlich der B 6 ist in den politischen Gremien mehrfach diskutiert worden. Es besteht Einvernehmen darüber, dass eine Ausweisung von Flächen für die Windenergie südlich der B 6 abgelehnt wird.

Die Gründe hierfür liegen in der Tatsache, dass dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Windenergieanlagen an den bekannten Stellen erfolgt und damit die Wohnqualität der Einwohner in der Gemeinde Haverlah eine dementsprechende Minderung erfährt sowie die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortes Haverlah für Wohnbauflächen stark eingeschränkt werden.

In einer schriftlichen Stellungnahme durch Herrn Dr. Eichhorn vom Anwaltsbüro Appelhagen wird empfohlen, einen Eilantrag wie oben beschrieben einzureichen. Damit würde verhindert, dass kurzfristige Genehmigungen von Windenergieanlagen während des Gerichtsverfahrens (Normenkontrolle) erfolgen und somit vollendete Tatsachen geschaffen werden. Eine Klage in der Hauptsache würde nämlich keine aufschiebende Wirkung entfachen.

Aufgrund der Überschreitung der Wertgrenze für den Verwaltungsausschuss in Höhe von 2.000 Euro ist hier die Zuständigkeit des Rates gegeben – abgesehen von der starken Bedeutung dieser Angelegenheit.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Haushaltsmittel für die Inanspruchnahme einer Rechtsberatung stehen im Haushalt 2020 in Höhe von 10.000 Euro zur Verfügung. Die genaue Kostenhöhe in dieser Angelegenheit kann jedoch noch nicht genannt werden, weil ein entsprechendes Angebot hierfür noch nicht vorliegt.

- X **Keine Anlage/n**
- ☐ **Öffentliche Anlage/n**
- ☐ **Teils öffentliche Anlage/n**
- ☐ **Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**